



GZ.: BMI-ÜL1100/0031-III/7/2017

Wien, am 23. Mai 2017

Zur Veröffentlichung bestimmt**44/24****Betreff:** Angelegenheiten der Gemeinden und Regionen

Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kirchberg an der Raab (polit. Bezirk Südoststeiermark) und der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab (polit. Bezirk Weiz)

Vortrag an den Ministerrat

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2017 aufgrund von § 7 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 der Grenzänderung zwischen der Gemeinde Kirchberg an der Raab (polit. Bezirk Südoststeiermark und Gerichtsbezirk Feldbach) und der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab (polit. Bezirk Weiz und Gerichtsbezirk Weiz) mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 die Genehmigung erteilt und ersucht nun, da mit dieser Gemeindegrenzänderung auch die Grenzen der Gerichtsbezirke Feldbach und Weiz berührt werden, um die Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920.

Da die Interessen des Bundes nicht entgegenstehen, stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Inwieweit durch die in der Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. April 2017 genehmigte Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kirchberg an der Raab, politischer Bezirk Südoststeiermark, und der Marktgemeinde Sankt Margarethen an der Raab, politischer Bezirk Weiz, die Grenzen der Sprengel des Bezirksgerichtes Feldbach und des Bezirksgerichtes Weiz berührt werden, wird gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 die Zustimmung erteilt.“

Beilage

Mag. Wolfgang Sobotka